



Antwort zur Anfrage Nr. 0362/2022 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Baumfällungen GFZ-Gelände (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wo liegen die Ausgleichsflächen der bereits gefällten Bäume auf dem GFZ-Gelände?*

Ersatzpflanzungen werden so weit wie möglich auf dem Gelände realisiert. Dies ist durch entsprechende Auflagen in den Bescheiden gesichert. Dabei sind die genauen Standorte durch die Vorhabensträger:innen festzulegen und dem Grün- und Umweltamt sodann zwecks Abnahme mitzuteilen. Die nicht auf dem Grundstück realisierbaren Bäume werden mittels Zahlung eines Ablösebetrages an die Stadt Mainz von dieser innerhalb des Stadtgebietes gepflanzt.

2. *Lagen für diese Fällungen Genehmigungen vor?*

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wurden die auf dem jeweils angefragten Grundstück befindlichen und nach "Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003" geschützten Bäume zur Fällung beantragt. Aufgrund der geplanten Bebauung konnten diese nicht erhalten werden. Eine Fällgenehmigung musste daher erteilt werden, da das Bauvorhaben sonst hätte nicht verwirklicht werden können (vgl. § 5, Abs 1, Nr. b der Rechtsverordnung).

3. *Wurde geprüft ob die verbleibenden Bäume in die zukünftigen Bauvorhaben schützend integriert werden können?*

Das Grün- und Umweltamt prüft grundsätzlich bei allen Bauvorhaben die mögliche Integration vorhandener Bäume in die Planung. In den vorliegenden Fällen war eine Integration der vorhandenen Bäume nicht möglich.

4. *Stehen die vor einigen Jahren als Ausgleichspflanzungen gepflanzten 30 Bäume innerhalb des GFZ-Geländes, sowie die 30 Bäume außerhalb des Geländes, unter besonderem Schutz?*

Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich durch den § 1, Abs. 2, Nr. 2 der "Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 12.12.2003" (RVO) geschützt. Des Weiteren sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr ebenfalls durch die o.g. RVO geschützt. Für die bisherigen Baugenehmigungen mussten bisher insgesamt 13 „RVO-Bäume“ gefällt werden.

5. Wann wird der Ortsbeirat über die Bauvorhaben des BioNtech-Zentrums und den geplanten Neubauten in der ehemaligen GFZ-Kaserne informiert und ggf. beratend miteinbezogen?

Das 60-Bauamt beantwortet die Frage wie folgt:

Eine Weitergabe von Bauanträgen an Dritte, z. B. an Mitglieder des Ortsbeirates, verstößt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Das Bauamt nimmt die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde im staatlichen Auftrag des Landes wahr. Sämtliche Verfahren sowie die Beteiligung Dritter sind gesetzlich geregelt. In allen baurechtlichen Verfahren wird mit geschützten Daten der Antragsteller umgegangen. Grundsätzlich ist es der Bauaufsichtsbehörde daher nur gestattet, Dienststellen oder Behörden an Verfahren zu beteiligen, sofern hierfür eine gesetzlich normierte Notwendigkeit besteht. Eine solche ist für Ortsbeiräte in Mainz nicht gegeben. Wir behandeln zur Wahrung des Datenschutzes die uns von Bürger:innen und Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen daher vertraulich. Eine Einbeziehung des Ortsbeirates kann im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgen.

**6. Planen Sie die Öffentlichkeit zu informieren und beratend miteinzubeziehen?
Wenn ja, in welchem Zeitraum?**

Eine Information der Öffentlichkeit in Bezug auf Bauanträge ist aus den unter Frage 5 genannten Gründen nicht möglich. Eine Information der Öffentlichkeit zu Inhalten von Bebauungsplanverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt durch das für diese Verfahren federführende 61-Stadtplanungsamt.

Mainz, 23.03.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete